

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Stadtplanung & Klimaschutz  
**Verfasser/in**  
Ripka, Christiane  
Foglia, Alexandra

**Vorlagen-Nr.**  
601/29/2023  
**Aktenzeichen**  
60

**Anlagendatum**  
07.08.2023

## Beratungsfolge

| Gremium                       | Sitzungstermin | Öffentlichkeit | Zuständigkeit    |
|-------------------------------|----------------|----------------|------------------|
| Ortschaftsrat<br>Nordschwaben | 11.10.2023     | Ö              | Vorberatung      |
| Bau- und<br>Umweltausschuss   | 12.10.2023     | Ö              | Vorberatung      |
| Gemeinderat                   | 26.10.2023     | Ö              | Beschlussfassung |

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

## Verhandlungsgegenstand

### **Antrag der Fraktion GRÜNE: Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Leberholz II vom 20.07.2023**

## Beschlussvorschlag

### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

1. Das Bebauungsplanverfahren „Leberholz II“ wird fortgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das Bebauungsplanverfahren „Leberholz II“ auf das Regelverfahren gem. § 2 BauGB umzustellen und einen Umweltbericht zu erstellen.
3. Für 2024 werden Haushaltsmittel in Höhe von 25.000,- Euro (5110060000/42710000) für einen Umweltbericht beantragt.

## Anlagen

Antrag der GRÜNEN Fraktion zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Leberholz II  
Abgrenzungsplan

## Interne Prüfung

### 1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe  
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe  
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

### 2. Finanzielle Auswirkungen

#### 2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von 25.000,-  nein

#### 2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich  nein

Erläuterung: \_\_\_\_\_

#### 2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja  nein

5110060000/42710000

unter der Kostenstelle

#### 2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja  nein

Erläuterung:

### 3. Personelle Auswirkungen

- ja  nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja  nein

### 4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

|                                |  |   |
|--------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> negativ   | <input checked="" type="checkbox"/> positiv |
| <b>Erläuterung</b>             | Für das neue Baugebiet wird ein Umweltbericht erstellt sowie Ausgleichsmaßnahmen formuliert. |   |

## Erläuterungen

### **Antrag der Fraktion GRÜNE im Gemeinderat Rheinfeldern: Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Leberholz II**

Mit Schreiben vom 20.07.2023 hat die Fraktion Grüne im Gemeinderat den Antrag auf Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Leberholz II (siehe Anlage 1) gestellt.

#### **Hintergrund**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.07.2023 den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt und geht nach den schriftlichen Urteilsgründen davon aus, dass 13b BauGB insgesamt unanwendbar ist.

Laut der Pressemitteilung des Gerichts (Nr. 59/2023, <https://www.bverwg.de/pm/2023/59>) wird die Unwirksamkeit des Bebauungsplans damit begründet, dass § 13b des Baugesetzbuchs mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), unvereinbar ist.

Das Bundesverwaltungsgericht

Wegen des Vorrangs des Unionsrechts darf §13b BauGB nicht angewendet werden, da Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereiches einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird zunächst allein der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nur in dieser Hinsicht ist die Entscheidung allgemein verbindlich, § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO. Dennoch hat die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht in den Entscheidungsgründen Auswirkungen auf sonstige Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden. Für nach § 13b BauGB begonnene laufende Planverfahren bedeutet dies, dass sie nicht weitergeführt werden dürfen; sie können jedoch in reguläre Bebauungsplanverfahren überführt werden. Das bedeutet, dass eingeleitete und noch nicht abgeschlossene Verfahren auf eine andere Rechtsgrundlage umgestellt werden sollten, soweit dies möglich ist.

In Rheinfeldern (Baden), Ortsteil Nordschwaben, befindet sich der Bebauungsplan „Leberholz II im Verfahren mit Aufstellungsbeschluss gemäß §13b BauGB. Weitere Bebauungspläne auf Grundlage der Verfahrensart § 13b BauGB sind nicht vorhanden.

#### **Aktueller Verfahrensstand Bebauungsplan „Leberholz II“**

Aufstellungsbeschluss: 25.06.2019

Abgeschlossene (freiwillige) frühzeitige Öffentlichkeits- und Behörden Beteiligung vom 26.08.2019 bis 27.09.2019.

Nächster Verfahrensschritt wäre die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage).

Leberholz II ist im aktuellen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt, die technische Erschließung (Kanal) ist bereits hergestellt.

Der Bebauungsplan „Leberholz II“ kann durch Änderung des Aufstellungsbeschlusses auf ein Regelverfahren gem. § 2 BauGB umgestellt werden. Das bedeutet, dass im weiteren

Verfahren ein Umweltbericht zu erstellen ist und dass Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und umzusetzen sind.